Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 16. April 1865. № 41. Пятница, 16. Апрѣля 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Wie soll man essen?

Von Fr. Dornblüth.

(Fortschritt.)

Je mehr in dem rastlosen Treiben des geschäftlichen bens das Essen selbst zu einem bloßen Geschäfte wird, n man möglichst wenig Zeit und Aufmerksamkeit gönn will, desto häufiger finden die Aerzte Gelegenheit, lgezustände dieser Ueberhastung zu beobachten und zuhandeln, die man sonst nur bei unpassender Nahrung er bei Ueberladung des Magens finden konnte. Mangfaltige Verdauungsstörungen, wie Druck im Magen- d Unterleibe, sogenannte Verschleimung ꝛc. selbst Darderliegen der gesammten Ernährung kommen endlich zu ge und werden mehr oder weniger kunstgerecht mit Arzimitteln, Mineralwassern und Wasserkuren, mit Bullrichem Salz, Hoff'schem Malzextract und unzähligen andern itten, Mittelchen und Methoden behandelt und gemißndelt.

Die Alten hatten nicht Unrecht, die Hauptmahlzeit enigstens mit religiösen Gebräuchen zu umgeben, welche cht nur sinnbildlich die Bedeutung der Handlung darllten, als des ersten Schrittes eines Lebensvorganges, r dem Blute neue Stoffe zuführt, aus welchen der Körr seine Wärme und sein Wachsthum, die Muskeln und erven ihre Kräfte, das Gehirn die Grundlage und Bengungen aller Vorstellungen und Gedanken, kurz aller eistesthätigkeit beziehen, sondern welche auch dem Körer und dem Geiste die Ruhe und Sammlung verleihen, elche dieser wichtigen Lebensgrundlage zukommt. Denn as Essen ist nicht blos die Speisung einer Maschine, durch elche dieselbe in Gang gesetzt und erhalten wird, sondern ugleich der Anfang der steten Erneuerung dieser Mahine selbst, ohne welche dieselbe alsbald abgenutzt sein ürde.

Die Nahrungsstoffe und Speisen, ihre Zubereitung und Menge sind allerdings von der höchsten Wichtigkeit, ber fast nicht geringere Bedeutung kommt auch der Art und Weise des Essens zu, die keineswegs immer dem Zwecke entspricht, das Genossene möglichst vollständig auszunutzen und mit möglichst sparsamer Verwendung von Mitteln und Kräften dem Organismus neue Kraftquellen zuzuführen. Schon die Zeit des Essens wird namentlich n den größeren Städten oft mehr als gut ist durch die Tagesgeschäfte bedingt, wodurch dann die rasche Abnutzung der Geschäftsleute großentheils mit herbeigeführt wird. Denn trotz aller Biegsamkeit und Schnellkraft der menschlichen Natur, die es erlaubt, sich den verschiedensten Lebensbedingungen anzuschmiegen, werden doch die Grenzen dieser Kräfte nicht ungestraft überschritten. Jedenfalls ist große Regelmäßigkeit sehr zweckmäßig und die Lebenseinrichtungen müssen so getroffen werden, daß die Hauptmahlzeit mit der Stunde zusammenfällt, wo die Lust und das Bedürfniß zu essen am größten ist, d. i. nach vollbrachter Hauptarbeit, indem dann nicht allein das Bedürfniß am größten, sondern auch die zur Vollendung des Mahles und der Verdauung erforderliche geistige und körperliche Ruhe am ehesten zu haben ist. Die Hauptsache ist aber, daß der Magen sich in dem für die Verarbeitung des Genossenen günstigsten Zustande befindet.

Der ganze Magen ist inwendig von einer dichten Lage von Drüsen ausgekleidet, in welchen der Saft bereitet wird, der die Speisen auflöst und zur Aufsaugung in die Blutgefäße geeignet macht. Während der Ruhe laden sich diese Drüsen allmälig mit jenem Saft, der beständig ausfließt, so lange sich zu verdauende Stoffe im Magen befinden. Der Magen muß also eine Zeitlang in Ruhe sein, damit die Drüsen sich laden können und der Zeitpunkt, wo sie am stärksten geladen sind, giebt sich durch das Hungergefühl zu erkennen. Wird letzteres nicht befriedigt, so entleeren sich die Drüsen, trotzdem, ihr Saft fließt ungenutzt in die unteren Theile des Verdauungsrohres ab und das Hungergefühl geht wieder vorüber, „man hat sich überhungert“ und ist nun nicht mehr im Stande, gleich zu essen und ordentlich zu verdauen. Es darf also so lange vor der Hauptmahlzeit nicht gegessen werden, daß sich in der Zwischenzeit ein ordentliches Hungergefühl ausgebildet hat; es darf aber auch nicht länger gewartet werden, als bis letzteres sich geltend macht. Die Dauer dieser Zwischenzeit ist bei verschiedenen Personen nicht gleich; Kinder und Schwächlinge haben das Bedürfniß zu essen öfter, als Erwachsene und Kräftige, und natürlich dauert diese Zeit um so länger, je stärker der Magen vorher mit Speisen gefüllt war und demgemäß in Thätigkeit gesetzt wurde. Im Allgemeinen wird es richtig sein, wenn gesunde Erwachsene nicht später als 4 Stunden vor dem Mittagsessen ein leichtes Frühstück einnehmen und wenn in der Zwischenzeit der Magen nicht durch Kleinigkeiten, wie Backwerk, Leckereien, Chokolade, Bier u. dergl. zur Entleerung seiner sich eben wieder ansammelnden Verdauungssäfte gereizt wird.

Ist solchergestalt die Zeit des Essens herangekommen, so soll man nicht hastig von der Arbeit weg zum Mahle stürzen, sondern Geist und Körper vorher beruhigen.

Blut und Nervenkräfte, die für das Denken oder für Muskelarbeit in Anspruch genommen sind, werden dem Magen entzogen, der doch zur Verdauung ihrer nicht entbehren kann; auch verhindern die hastig fortarbeitenden Gedanken und die nach rascher Arbeit eine Zeitlang fortdauernde Unruhe das regelmäßige und gehörige Zerkleinern der Speisen durch Messer und Zähne und der ungenügend verkleinerte und halbdurchkaute Bissen beschwert den Magen, verzögert und stört die Verdauung. Die zweite Regel ist also: eine kurze Ruhe des Geistes und des Körpers vor dem Essen.

Zum Beginn der Tagesarbeit ein leicht erregendes Getränk, wie Kaffee oder Thee zu nehmen, ist weit zweckmäßiger, als nahrhafte Speisen, namentlich für Solche, welche allein oder vorzugsweise mit dem Kopfe arbeiten, weil größere Anforderungen an die Verdauung, die Klarheit und Freiheit des Denkens beeinträchtigen. Zu langes Fasten ist aber in mehrfacher Beziehung schädlich: es entkräftet den Körper, reizt durch zu starken Hunger zur späteren Ueberladung des Magens und der im nüchternen Zustande sauer abgesonderte Speichel greift die Zähne an und belästigt den Magen. Ein kräftiges Frühstück von leicht verdaulichem Fleisch oder Eiern und Weißbrod ist das beste Mittel gegen solche Uebelstände, die in der Regel nach kurzer Zeit auch Bleichsucht herbeiführen.

Einige Stunden nach diesem Fastenbrecher folge das Mittagessen, aber nicht in Hast während einer kurzen Arbeitspause und bei fortarbeitenden Gedanken, sondern in aller Ruhe. Die Hauptmahlzeit wird zweckmäßig mit einer Suppe eingeleitet, welche den sich nun ergießenden Magensaft aufnimmt und verdünnt, so daß er sich leicht mit den nachfolgenden festeren Speisen vermischen und diese durchdringen und auflösen kann. Um diese Auflösung zu erleichtern, müssen die festeren Speisen vor allen Dingen gut gekauet oder, wo die Zähne fehlen, recht weich zubereitet und mit dem Messer fein zerkleinert werden. Aber auch dann schlucke man nicht hastig, damit die Bissen gehörig mit Speichel durchfeuchtet werden, dessen Absonderung durch das Kauen stärker erregt wird. Es giebt nichts Verderblicheres, als während des Essens Geschäfte zu verhandeln oder zu lesen; denn bei abgezogener Aufmerksamkeit wird nicht nur das Kauen vergessen und der Magen mit groben Bissen beschwert, sondern das Gehirn entzieht dem letzteren die für die Verdauung erforderlichen Nervenkräfte und reichlicheren Blutmengen. Eine leichte Unterhaltung, welche den Geist zerstreut, ohne ihn anzustrengen, ist bei Weitem das Zuträglichste für die Mahlzeit. Deshalb soll man wo möglich nicht allein oder unter Fremden, sondern in der Familie oder mit guten Bekannten zu Mittag essen.

Ein Glas Wasser, das nicht zu kalt sein darf, um nicht durch Abkühlung die Magenverdauung zu verzögern gegen Ende der Mahlzeit getrunken, erleichtert die Auflösung der genossenen Speisen; auch ein Glas Bier, Wein oder bei schwereren Speisen ein Schnäpschen, unterstützt die Verdauung durch Beförderung der Magensaftabsonderung. Aber alle diese Mittel müssen sehr mäßig genossen werden, wenn sie nicht mehr schaden als nützen sollen. Dann esse man aber auch nicht mehr, als der Magen ohne Belästigung zu fassen und zu bewältigen verma Stärkere Mahlzeiten erfordern Reizmittel, die aber ni ohne Schaden bleiben und ein Theil des Genossenen ge unter solchen Umständen unverdaut und also ungenu durch den Darmcanal.

Nach der Mahlzeit gönne man sich eine kurze Ze der Ruhe des Körpers und des Geistes, damit das G schäft der Magenverdauung ohne Störung von Statte gehe. Der Magen erfordert nämlich jetzt einen stärkere Zufluß von Säften aus dem Blute, um die Speisen g hörig auflösen und umwandeln zu können und dieser Zu fluß wird beeinträchtigt, wenn gleichzeitig das arbeiten Gehirn oder die arbeitenden Muskeln den Nerven- u Blutstrom für sich in Anspruch nehmen. Je stärker u je schwerer verdaulich die aufgenommene Mahlzeit wa desto mehr ist natürlich diese Ruhe Bedürfniß. Nach i wird die weitere Tagesarbeit um so besser von Statte gehen, wenngleich niemals so gut als Vormittags, wo i Folge der Nachtruhe alle Kräfte frischer und das Bl vollständig durchgearbeitet war. Die Speisen erforde eben Zeit, um vollständig in Blut, die flüssige Quell aller unserer Kräfte und Leistungen, umgewandelt zu we den. Nach dem Essen zu schlafen, ist keineswegs für Al nützlich, da viele Menschen durch Schlafen nach Tisc für den ganzen übrigen Tag unbrauchbar werden. D natürliche Müdigkeit, welche sich namentlich nach stark Mahlzeiten einstellt, wird am besten durch leichte, an gende Unterhaltung oder Lectüre, durch eine Cigarre od Pfeife Tabak und endlich durch kräftigen Kaffee — d aber zum Besten der Verdauung wenig oder gar kei Sahne und noch weniger Milch enthalten darf — übe wunden. Schwarzer Kaffee gewährt den doppelten Vo theil, zugleich die Verdauung zu befördern, indem er d Magensaftabsonderung neu anregt. Diese künstlichen Mi tel sind jedoch sehr entbehrlich, wenn in der Mahlzeit d Maß gehalten worden ist, daß der Magen nicht überlade oder durch zu schwere Speisen belästigt ist.

Die Dauer der Magenverdauung ist nach der B schaffenheit und Menge der aufgenommenen Speisen ve schieden lang. Das Gefühl giebt den sichersten Maßsta ob man ihr noch weitere Rücksicht zu schenken hat. J denfalls muthe man aber dem Magen nicht zu bald na einer tüchtigen Mahlzeit wiederum Verdauungsarbeit z denn die Magensaftdrüsen erfordern mindestens 3 bis Stunden und nach starkem Mahle wohl doppelt so lang um wieder ordentlich absondern zu können. Bedarf d Körper während dieser Zeit einer Erquickung und Anr gung, so ist abermals Kaffee oder Thee, allenfalls ei Glas Bier, bei Kindern Milch mit Weißbrod, bei schwer Arbeit, die in der Regel nicht mit starken Mahlzeiten ve bunden zu sein pflegt, auch wohl ein Butterbrod u. dg m. am Platze. Abends läßt man dann, namentlich w das Mittagessen früh, d. h. etwa um die Mitte des Tag eingenommen wird, ein leichtes Abendessen nachfolgen.

Es soll nicht behauptet werden, daß viele Leute sich ni auch bei erheblichen Abweichungen von diesen Regeln ga gut befinden, aber jedenfalls wird die Befolgung derselbe dazu beitragen, daß die genossenen Speisen besser ausg nutzt werden, und ebenso dazu, manche unscheinbare U sachen von Unwohlsein und Krankheit fern zu halten.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 16. April 1865.

Literärisches.

Im Verlage der Kymmelschen Buchhandlung in Riga ist soeben eine kleine Broschüre des Herrn Jegór Sivers unter dem Titel:

„die Theilung des bäuerlichen Grundbesitzes"

erschienen, welche das ausgedehnte Busch- und Weideland der livländischen Bauergesinde als den Ruin der bäuerlichen Landwirthschaft bezeichnet und überall das Busch- und Weideland nur auf das nothwendigste Maß beschränkt, so daß aus den so gewonnen Landstrecken neue bäuerliche Grundstücke, ohne Beschränkung der Größe derselben, auf mindestens ⅛ Haken, fundirt wissen will. Der Verfasser des Schriftchens sieht in solcher Bodenzerstückelung den sichersten Weg zur Hebung der bäuerlichen Landescultur, welche im Verhältniß zur gegenwärtigen Einwohnerzahl mit der Zeit eine 4 und 5fache Bevölkerung zu ernähren im Stande sein würde, und ferner das Mittel, das livländische Lostreiberwesen zu vernichten und eine Tagelöhnerklasse ins Leben zu rufen, deren Mangel seither nur zu sehr fühlbar gewesen ist. Die allgemeine Aufmerksamkeit, welche der von dem Herrn Verfasser gemachte Vorschlag in Anspruch zu nehmen berechtigt erscheint, wird gewiß der kleinen Broschüre einen großen Leserkreis zuzuwenden nicht verfehlen.

Angekommene Fremde.

Den 16. Febr. 1865.

Stadt London. Hr. Landwith Bernewitz aus Kurland; Hr. Graf Lambsdorff von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Budberg von Illuxt; Hr. Secondlieut. Schidlowsky von Wolmar; Hr. Baron v. d. Ropp von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Ingenieur Leger von Moskau; Hr. Landwirth Prünn von Wisbaden.

Wolters Hotel. Hr. Revisor Schmidt von St. Petersburg; Hr. Ingenieur Helmke von Dünaburg.

Goldener Adler. Hr. Verwalter Woizechowsky von Witebsk; Hr. Gutsbesitzer v. Zöckel aus Livland; Hr. dimitt. Capitain Koserowsky von St. Petersburg.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmal gen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 41. Riga, Freitag, den 16. April **1865.**

Angebote.

Der Unterzeichnete empfängt mit erster Schifffahrt aus dem General-Debit des Herrn **Emil Güssefeld** in **Hamburg** und empfiehlt:

Baker-Guano-Superphosphat

erster Qualität, garantirt mit **18 pCt.** in Wasser lösliche **Phosphorsäure** als **Minimal-Gehalt,** — zweite Qualität, garantirt mit **13** bis **14 pCt.** lösliche **Phosphorsäure.**

Kali-Superphosphat

enthaltend circa **13 pCt.** in Wasser lösliche und circa **1 pCt.** unlösliche **Phosphorsäure**, circa **14 Cp** reines, in Wasser lösliches **chlorfreies Kali.**

Der Controle des chemischen Laboratoriums der Universität Dorpat unterworfen, wird jeder analytisch nachgewiesene Mindergehalt bonificirt.

Die Dünger sind fein gesiebt und können, ohne daß dadurch die Keimkraft beeinträchtigt wird, mit dem Samen in Berührung gebracht, sogar damit kurz vor dem Ausstreuen gemischt benutzt werden.

Anwendbar bei Zucker-, Steck- und rothen Rüben, Runkeln, sämmtlichen Halm-, Oel- und Schoten-Gewächsen, Kartoffeln, Klee, auf Wiesen und Weiden, selbst auf den unfruchtbarsten und sauersten derselben.

Ausländische landwirthschaftliche Zeitungen berichten hierüber: Das Superphosphat aus Baker-Guano kam in den letzten Jahren immer allgemeiner zur Anwendung. Dasselbe ist **nicht** mit den **englischen** Superphosphaten zu vergleichen, welche meistens aus Coprolithen und anderem Mineral hergestellt werden, und welche trotz ihrer theilweise billigeren Preise in Deutschland wenig zur Anwendung kommen, weil sie gewöhnlich **ohne Gehalts-Garantie** oder höchstens mit einem Gehalte von 12 bis 13 pCt. löslicher Phosphorsäure geliefert werden, weshalb sie, abgesehen davon, daß die dazu verwendeten Rohstoffe den Pflanzen weniger zuträglich sein dürften als wie der Baker-Guano, der ein Vogel-Excrement ist, schon eine geringere Wirkung haben müssen, wenn nicht im Verhältniß ihres Mindergehalts ein um so (40 bis 50 pCt.) größeres Quantum davon zur Düngung genommen wird.

Das Baker-Guano-Superphoshat ist aber schon in Gemäßheit seines Ursprungs jedenfalls für die Pflanze eine dienlichere Nahrung und der durch die Zubereitung mit reiner Schwefelsäure erreichte **hohe Gehat** an **löslicher Phosphorsäure** giebt ihm unbestritten jetzt die **erste** Stelle unter allen Superphosphaten, die es auch behaupten wird durch die eingehaltene außerordentliche **Reellität** in der **Fabrikation** und dem **Debit** desselben.

Gemäß des Berichts des Herrn Dr. Grouven, Director der Versuchs-Station zu Salzmünde (Sachsen) in der „Zeitschrift des Vereins für Rüben-Zucker-Cultur", hat das Superphosphat bei den amtlich angestellten 26 Versuchen sich als das **beste Düngemittel** bewährt und erhellt daraus, daß seine **Wirkung** als eine **wenigstens dreijährige** angesehen werden kann.

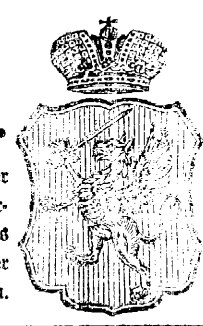
General-Depositär: **G. Dittmar** in **Riga,** Schloßstraße Nr. 17.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 41. Freitag, 16. April — Пятница, 16. Апрѣля 1865.

Officieller Theil.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung.

Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Buchdruckersfrau Dorothea Margaretha Bentzen, verwittwet gewesenen Meyer geb. Klein irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. September 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte und hierorts anwesende Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen

Riga-Rathhaus, den 27. März 1865.

Nr. 271. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей жены типографщика Доротеи Маргареты Бенценъ, бывшей вдовы Мейеръ урожденной Клейнъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 27. Сентбр. 1865 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими претензіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига, въ Ратгаузѣ, 27. Марта 1865 года.

№ 271. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 31. October 1845 ward mit Beziehung auf die deshalb bereits früher erlassenen Verordnungen, zur genauesten Nachachtung eingeschärft, daß die Producenten und die Verkäufer des in den Handel kommenden Flachses sich hinsichtlich desselben jeder Verfälschung oder sonstigen betrügerischen Verfahrens, insonderheit des

Näßens und Einsprengens des Flachses, bei sonst zu gewärtigender strenger Bestrafung und Ersatzes der hierauf für ihre Rechnung vorgenommenen Reinigung ꝛc. des Flachses **zu enthalten haben**; den Stadt- und Landbehörden, insonderheit den Gemeindegerichten des Livländischen Gouvernements aber zur gemessensten Pflicht gemacht, solchem Unfuge für die Zukunft aufs Kräftigste zu steuern und falls bei ihnen von Seiten der Käufer genäßten und sonst verfälschten Flachses desfallsige Klagen geführt werden sollten, dieserhalb sofort die erforderliche Untersuchung nach aller Strenge zu bewerkstelligen und dem Verkäufer solchen Flachses die Waare nicht in diesem betrügerischen Zustande zurückzugeben, sondern denselben für Rechnung des Verkäufers reinigen, trocknen und sonst bearbeiten zu lassen und erst, wenn solches geschehen, den reinen Flachs sowol, als die bei der Reinigung ausgefallene Heede, gegen Erstattung der Kosten zurückzugeben, bei eigener Verantwortung aber keinesfalls darin zu willigen, daß dergleichen genäßter oder sonst betrügerisch zubereiteter Flachs ohne Weiteres zum Verkauf gebracht werde, endlich mit dem überwiesenen betrügerischen Verfälscher nach aller Strenge der Gesetze zu verfahren, falls aber die Aburtheilung einer höheren Behörde competiren sollte, nach beendigter Voruntersuchung, dieser die Sache zum weiteren Verfahren zu übergeben. Schließlich wurden sämmtliche Kirchspielsgerichte angewiesen, darüber zu wachen, daß der Inhalt dieses Patents alljährlich sämmtlichen Gemeinden sogleich nach beendeter Flachsernte eröffnet werde.

Aller dieser Anordnungen ungeachtet sind fortwährend Klagen vom Auslande darüber anhergelangt, daß der aus Livland bezogene Flachs in einzelnen Fällen sehr schlecht gereinigt, durch Näße verdorben, ja sogar mit Sand und Steinen vermischt befunden worden sei, Klagen, welche wenn sie begründet, auf den guten Ruf des aus Livland bezogenen Flachses von sehr bedenklichem Einflusse sein müssen, jedenfalls aber einen Beweis dafür liefern dürften, daß die Wraake, welche der Versendung des Flachses in solchen Fällen vorausgegangen, eine durchaus mangelhafte gewesen ist. Von dem Livländischen Civil-Gouverneur hat daher allen obgedachten Behörden nochmals vorgeschrieben werden müssen, den mittelst Patents vom 31. October 1845 ihnen auferlegten Verpflichtungen genau nachzukommen und dieselben in keinem einzigen Falle zu vernachlässigen, widrigenfalls aber der strengsten Verantwortung gewärtig zu sein. Nr. 2910.

* * *

Mit Bezugnahme auf die sub Nr. 1219 in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 31. März d. J. Nr. 36 abgedruckte Ermittelungs-Publication wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, den nach dem Baltischportschen Bürger-Okladisten Jakow Blinow veranstalteten Nachforschungen keinen weitern Fortgang zu geben, da derselbe bereits von der Dörptschen Polizeiverwaltung inhaftirt und an den Ort seiner Hingehörigkeit ausgesandt worden ist. Nr. 1303.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kammerherr und Ritter Baron Alexander v. Vietinghoff auf die im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof und Hermannshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. März 1865. Nr. 1724. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kammerherr und Ritter Baron Alexander v. Vietinghoff auf die im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Güter Malup mit Katharinenburg und Charlottenburg um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. März 1865. Nr. 1719. 2

* * *

Am 13. d. M. ist im Stadtwalde unweit Alexandershöhe dem zum Gute Magnusholm verzeichneten Peter Recksting, nachdem man denselben zuvor gewaltthätig gemißhandelt, ein seinem Dienstherrn Jurre Lietka gehöriger, ungefähr 8 Jahre alter dunkelbrauner Wallach, welcher schwarze Mähnen, einen schwarzen Schweif, einen auffallend

kleinen Kopf und an der linken Seite des Rückens an der Stelle, an welcher die Sedulka sich befindet, einen kleinen weißen Fleck hat, — sowie ein grünangestrichener Fischerwagen, welcher an beiden Seiten eiserne Tritte hat, dessen linke Seitenwand vom Rade durchgerieben und dessen linker Kothflügel zur Hälfte abgebrochen ist, — geraubt worden. Der Anspann des Pferdes besteht in gewöhnlichem Pferdegeschirr, einem sehr niedrigen grünangestrichenen Krummholz, Femerstangen, welche vermittelst eines Ringes an der Vorderachse angeschmiedet sind, sowie endlich in Leinen, welche aus einem ziemlich dicken Stricke geflochten und an deren Enden Lederriemen mit Schnallen befestigt sind.

Alle Diejenigen, welche über die vorangeführten Gegenstände, resp. über die Thäter, irgend welchen Nachweis zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, sich ohne allen Verzug bei der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts zu melden.

Riga, den 16. April 1865. Nr. 394.

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe werden hierdurch Diejenigen, welche auf die gegenwärtig **vacant gewordene Stelle eines Tischvorstehers** der Forstabtheilung dieser Palate zu reflectiren gesonnen sind, aufgefordert, sich mit den erforderlichen Zeugnissen hierselbst zu melden.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe, am 29. März 1865. Nr. 4227. 1

* * *

Das Local der Oberverwaltung und der Lettischen Bezirksverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank wird sich vom 1. Mai d. J. ab an dem „Altstadt" genannten Platze hiesiger Stadt, in dem Controleur Stryzkyschen Hause Nr. 3, eine Treppe hoch, befinden.

Riga, den 10. April 1865. Nr. 99. 2

* * *

Von Einem Kaiserlichen 6. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die genannte Behörde vom 15. April a. c. ab ihren Sitz auf dem Gute Morsel-Podrigel im Helmetschen Kirchspiele haben wird und daß die durch die Post dorthin gesandt werdenden Schreiben, über Fellin zu adressiren sind.

Lauenhof, den 3. April 1865.

Nr. 493. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind theils als gefunden, theils verdächtigen Leuten abgenommen nachstehende Gegenstände eingeliefert worden, als: 14 Goldmünzen im Betrage von circa 65 Rbl. S., eine mit echten Perlen besetzte goldene Brosche, ein großer Toilettespiegel mit neusilbernem Rahmen, eine kleine Stempelpresse, eine neue sammetene, mit Perlen ausgenähte Morgenmütze, ein Damenkragen von Affenfell, eine kupferne Schmelzform, eine eiserne Ofenthüre, ein Laken, mehre kupferne Branntweinsmaaße, ein Mörser nebst Keule, einige kupferne und messingene Theekessel, eine Kaffeekanne, kupferne Kasserolen, ein Lofmaaß, Säcke, Matten, 56 Bünde Stricke, eine Kaffeemühle, ein Tuch, eine Jacke, ein Laken und ein kurzer Frauenpelz aus weißen Fellen.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 30. März 1865.

Nr. 1575. 2

* * *

Der Lemsalsche Rath bringt hiermit zur Kenntniß, daß **die Stelle des Secretairs** desselben **vacant** geworden und fordert die Aspiranten zu dieser Stelle auf, die betreffenden Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem Rathe der Stadt Lemsal einzureichen.

Lemsal-Rathhaus, den 24. März 1865.

Nr. 341. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Röstthof** im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele, **Ramelshof** im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele, **Sörrist** im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele, **Alswig mit Rehsack, Kragenhof und Nötkenshof** im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele, **Heiligensee** im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele, **Bentenhof** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Seyershof mit Dreienhof** im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele, **Kiddijerw** im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele, **Klauenstein** im Rigaschen Kreise und Ko-

kenhusenschen Kirchspiele und **Sepkull** im Rigaschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Röösthof, Ramelshof, Sörrist, Alswig mit Rehsack, Kragenhof und Nötkenshof, Heiligensee, Bentenhof, Seyershof mit Dreyenhof, Kiddijerw, Klauenstein und Sepkull resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungeu, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 14. Mai 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Röösthof, Ramelshof, Sörrist, Alswig mit Rehsack, Kragenhof und Nötkenshof, Heiligensee, Bentenhof, Seyershof mit Dreyenhof, Kiddijerw, Klauenstein und Sepkull, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten 10 Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Röösthof, Ramelshof, Sörrist, Alswig mit Rehsack, Kragenhof und Nötkenshof, Heiligensee, Bentenhof, Seyershof mit Dreyenhof, Kiddijerw, Klauenstein und Sepkull lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten 10 Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. März 1865.

Nr. 1353. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche

1) an den von dem Kaufmann 2. Gilde Carl Theodor **Pfaff**, laut am 28. Juni 1863 abge-

schlossenen und am 1. Juli desselben Jahres corroborirten Contracts von den Erben des weiland Schneidermeisters Carl Gotthilf Peckmann für 1400 Rbl. S. gekauften, vom Acquirenten neuerdings erbauten, im 1. Quartal der Stadt an der Rittergasse sub Nr. 107/99 belegenen Platz und

2) an das von ebendemselben Kaufmann 2. Gilde Carl Theodor Pfaff laut am 7. Juni 1864 abgeschlossenen und am 1. Juli desselben Jahres corroborirten Contracts von dem Herrn Oberarzt Richard Hehn für 6500 Rbl. S. gekaufte, im 1. Quartier der Stadt an der Ecke der Ritter- und Heiligengeist-Gasse sub Nr. 100/95 belegene, früher dem Kaufmann Martin Strahlberg gehörig gewesene steinerne Wohnhaus cum appertinentiis — aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche zu machen oder wider die Eigenthums-Uebertragung zu sprechen vermeinen sollten hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen, in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder mittelst ordnungsmäßiger Bevollmächtigten allhier beim Rathe in gesetzlicher Art anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt werden wird, die obenbezeichneten Immobilien aber dem rechtmäßigen Acquirenten Kaufmann 2. Gilde Carl Theodor Pfaff adjudicirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 27. März 1865.

Nr. 673. 1

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der nachstehend aufgeführten, im Livländischen Gouvernement belegenen Krongüter, gerechnet vom 23. April 1865 ab auf 12 Jahre in Riga bei diesem Domainenhofe am 26. und 29. April c. Torge abgehalten werden sollen und werden die Pachtliebhaber desmittelst zugleich aufgefordert, sich unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden.

Es werden auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die Pachtzahlung in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in dem Art. 1909 und 1910 des Swods der Reichsgesetze, Band X Theil I (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Deconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Die zu verpachtenden Krongüter im Arensburgschen Deconomiebezirk sind:

1) Kachtla, enthaltend 1 Schenke, 103,06 Dess. Garten- und Ackerland, 137,74 Dess. Wiesen, 193,76 Dess. Weiden, 22,25 Dess. Impedimente; die berechnete Pachtsumme beträgt 392 Rbl. 56 Kop., die übrigen Präftanden 150 Rbl. 53 Kop.

2) Koggul, enthaltend 1 Schenke, 59,15 Dess. Garten- und Ackerland, 98,18 Dess. Wiesen, 144,14 Dess. Weiden, 3,59 Dess. Impedimente; die berechnete Pachtsumme beträgt 168 Rbl. 78 Kop., die übrigen Präftanden 144 Rbl. 46 Kop.

3) Sackla, enthaltend 1 Schenke, 61,85 Dess. Garten- und Ackerland, 118,59 Dess. Wiesen, 60,77 Dess. Weiden; die berechnete Pachtsumme beträgt 314 Rbl. 52 Kop., die übrigen Präftanden 159 Rbl. 70 Kop.

4) Ilpel, enthaltend 1 Mühle, 1 Schenke, 84,99 Dess. Garten- und Ackerland, 109,19 Dess. Wiesen, 136,42 Dess. Weiden, 13,29 Dess. Impedimente; die berechnete Pachtsumme beträgt 290 Rbl. 3 Kop., die übrigen Präftanden 130 Rbl. 8 Kop. S.

Riga-Schloß, Baltischer Domainenhof, am 30. März 1865. Nr. 4307. 3

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименнованныхъ казенныхъ имѣнiй, въ Аренсбургскомъ уѣздѣ, въ Лифляндской губернiи, на 12 лѣтъ считая съ 23. Апрѣля 1865 г. назначены на 26. и 29. Апрѣля 1865 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званiи своемъ. Допускаются также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго арендпаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. II (изд. 1857 г.)

Подробныя арендныя условiя можно видѣтъ до приступленiя къ торгамъ въ Канцелярiи Палаты.

1) Въ имѣнiи Каатла находятся: 1 шинокъ, 103,06 дес. пахатной, 137,74 дес. сѣнокосной, 193,76 дес. пастбищной, 22,25

дес. неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 392 руб. 56 коп. и прочія повинности 150 руб. 53 коп.

2) Въ имѣніи Коггуль находятся: 1 шинокъ, 59,15 д. пахатной, 98,18 д. сѣнокосной, 144,14 дес. пастбищной, 3,59 дес. неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 168 руб. 78 коп. и прочія повинности 144 руб. 46 коп.

3) Въ имѣніи Сакла находятся: 1 шинокъ, 61,85 дес. пахатной, 118,59 дес. сѣнокосной, 60,77 дес пастбищной земли: исчисленный доходъ составляетъ 314 руб. 52 коп. и прочія повинности 159 руб. 70 коп.

4) Въ имѣніи Ильпель находятся: 1 мельница, 1 шинокъ, 84.99 дес. пахатной, 109,19 дес сѣнокосной, 136,42 дес. пастбищной, 13,29 неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 290 руб. 3 коп. и прочія повинности 130 руб. 8 коп.

Рига, 30. Марта 1865 г. № 4307. 3

* * *

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der im Kurländischen Gouvernement belegenen Hoflage des Kronsgutes Peterhof bei Herzogshof, welche 2 Krüge, 151,91 Dessätinen Garten- und Acker-, 75,48 Dessätinen Wiesen- und 94,06 Dessätinen Weideland besitzt, und deren berechnete reine Pachtsumme 1134 Rbl. 94 Kop. S. und die übrigen Prästanden (Nebenzahlungen) 107 Rbl. 32$^3/_4$ Kop. S. betragen, vom 23. April 1865 ab auf zwölf Jahre, der Torg am 19. und der Peretorg am 22. April 1865 werden abgehalten werden.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Der Salogg ist im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotesumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn der künftige Pächter sich nicht verpflichten sollte, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Band X, Theil I (Ausgabe v. J. 1857), zu beobachten sind, werden bis zum 22. April d. J., Mittags 12 Uhr, angenommen.

Riga-Schloß, den 26. März 1865.

Nr. 4089. 1

Прибалтійская Палата Государственныхъ имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій полумызка казеннаго имѣнія Петергофъ близъ Герцогсгофа въ Курляндской губерніи на 12 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1865 года назначены на 19. и 22. Апрѣля 1865 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государтвенныхъ имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. I (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ канцеляріи Палаты.

Въ мызныхъ угодьяхъ казеннаго имѣнія Петергофъ близъ мызы Герцогсгофъ находятся 2 корчмы, 151,91 дес. пахатной, 75,48 дес. сѣнокосной и 94,06 дес. пастбищной земли; исчисленный доходъ составляетъ 1134 руб. 94 коп. и прочія повинности 107 руб. 32$^3/_4$ коп.

Рига, 26. Марта 1865 года.

№ 4089. 1

* * *

Diejenigen, welche das Herlegen der Dünafloß-, Salz- und Ambarenbrücken auf dem Strome übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 20. April d. J. anberaumten Ausbote um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 10. April 1865.

Nr. 368. 2

Лица, желающія принять на себя наведеніе Двинскаго пловучаго моста, моста для разгрузки соли и Амбарнаго моста на р. Двинѣ приглашаются симъ явиться къ торгу назначенному на 20. ч. сего

Апрѣля въ Присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 10. Апрѣля 1865 года.
№ 368. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 18. Февраля 1865 года, на удовлетвореніе долга помѣщика, Коллежскаго Ассесора Алексѣя Александрова Валуева, почетному гражданину Петру Яковлеву Порозову въ 1846 руб. 79½ к. съ процентами, назначено въ продажу, съ публичнаго торга въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 19. Мая 1865 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, принадлежащее Валуеву имѣніе, состоящее во 2. станѣ Островскаго уѣзда, заключающееся въ пустошахъ: Кабылья-Быстра, Левашково тожъ, Левашково, Новинки, Зуево тожъ, Соколово, Кирилки, Нестерово, Зуево, Буево тожъ; Парфентьево, Лаптево тожъ, Семенкино и Курташево, Верзилово тожъ, при коихъ земли разныхъ угодій, именно: въ 1-й — 48 дес., 2-й — 52 дес. 910 саж., 3-й — 33 дес. 1483 саж., 4-й — 58 дес., 5-й — 77 дес. 1065 с. и 6-й — 69 дес. Всего же въ означенныхъ пустошахъ земли 338 дес. 1058 саж., которыя состоятъ въ отдѣльныхъ окружныхъ межахъ и принадлежатъ одному владѣльцу Валуеву. Свѣдѣнія о количествѣ земли показаны въ пустошахъ: Левашково, Новинки, Гусево тожъ, Соколово, Кирилки, Нестерово тожъ и Семенкино, по планамъ генеральнаго межеванія, а Кобылья-Быстра, Левашково тожъ, Парфентьево, Лаптево тожъ и Курташево, Верзилово тожъ, извлечены изъ свѣдѣній, имѣющихся въ отчетной Конторѣ имѣнія Валуева. Плановъ на эти пустоша не имѣется. Строеній и движимости, принадлежащихъ владѣльцу нѣтъ. Вышеупомянутыя пустоша состоятъ отъ городовъ: Пскова, Кабылья-Быстра, Левашково тожъ, Левашково, Новинки, Зуево и Соколово, Кирилки, Нестерово, Зуево, Буево тожъ въ 60 вер., Острова 18, отъ С. Петербургско-Варшавскаго шоссе 10 и таковой же желѣзной дороги въ 8 вер., Парфентьево, Лаптево тожъ отъ Пскова въ 40, Острова 12, отъ упомянутыхъ шоссе 10 и желѣзной дороги въ 8 вер., Семенкина отъ Пскова въ 58, Острова 6, при самой желѣзной дорогѣ и шоссѣ и Курташево, Верзилово тожъ, отъ Пскова въ 85, Острова 33 и отъ тѣхъ же: желѣзной дороги 6 и шоссе 2 верстахъ. При помянутыхъ пустошахъ и вблизи ихъ, судоходныхъ, сплавныхъ рѣкъ, пристаней, такъ равно озеръ и рѣкъ, на коихъ производилась бы рыбная ловля, нѣтъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Островъ сухимъ путемъ. Описанныя пустоша отдаются въ оброчное содержаніе разнымъ крестьянамъ и приносятъ ежегодно дохода 260 руб., а потому и оцѣнены по 10-лѣтней сложности въ 2600 руб. с. Желающіе купить оное могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 1766. 2

* *

Von der Oeselschen Bauerbank-Commission wird hiermit bekannt gemacht, daß bei derselben 270 **Ctw. Roggen** und 400 **Ctw. Gerste meistbietend werden verkauft** werden, als wozu Kaufliebhaber zu den desfallsigen Torgen am 22. und 26. April c. im Ritterhause zu Arensburg sich zu melden hierdurch aufgefordert werden.

Arensburg-Ritterhaus, am 24. März 1865.
Nr. 35. 1

Auction.

Von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß eine **auf Hasenholm** gestapelte Partie von 32 Faden **Ellern**- und 3 Faden **Birkenbrennholz** von nicht maaßhaltiger Scheitlänge im öffentlichen Ausbot versteigert werden soll und ergeht demzufolge an alle etwaigen Kaufliebhaber die Aufforderung, sich zu diesem Ausbote am nächsten Montag, den 19. d. M. um 1 Uhr Mittags bei diesem Wettgerichte einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 15. April 1865.
Nr. 233.

* * *

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 20. April d. J. um 11 Uhr Vormittags vor dem kleinen Arsenal-Packhause an der Jacobsstraße folgende **Baumaterialien**, die beim Abreißen eines Theiles des Packhauses übrig geblieben, öffentlich **versteigert** werden sollen: 2000 Stück Ziegel, 1500 Stück holl. Klinker,

2 Cub.-Faden Bruchsteine, 40 Stück Kalksteinfliesen, 4 Stück Prellpfosten, 26 eiserne Dachsparren-Klammern, 2 Stück große eiserne Gurtbogenanker nebst Splint, 125 Blechtafeln, 1 große und 1 kleine mit Eisenblech beschlagene Thür, 8 eiserne Stäbe von Kellerfenstern, 2 Thürhaken, 3 große eiserne Ringe und 8 eiserne Schienen von den Kellertreppen.

Riga, den 10. April 1865. Nr. 1196.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что при маломъ арсенальномъ Пакгаузѣ ея 20. текущаго Апрѣля въ 11 часовъ до полудня будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе строительные матеріалы, оставшіеся отъ сломки части сего пакгауза, а именно: кирпичу 2000 штукъ, голланд. клинкеру 1500 штукъ, камня бутоваго 2 куб. сажени, плитъ 40 штукъ, тумбъ каменныхъ 4 штуки, желѣзныхъ стропильныхъ связей 26 штукъ, большихъ желѣзныхъ сводныхъ связей съ принадлежащими къ онымъ чеками 2 штуки, желѣза кровельнаго 125 листовъ, одна большая деревянная дверь, обитая желѣзомъ, одна таковая же малая, прутьевъ желѣзныхъ отъ погребовъ оконъ 8 шт., крюковъ желѣзныхъ отъ дверей 2 шт., колецъ желѣзныхъ большихъ 3 шт. и 8 полосъ желѣзныхъ отъ погребныхъ лѣстницъ.

Рига, 10. Апрѣля 1865 года.

№ 1196.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 19. April d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen der Nachlaß des weil. Kaufmanns Pawel Kusmitsch Kusmin, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Wirthschaftsgeräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier im 1. Moskauer Vorstadttheile, 2. Quartier sub Pol.-Nr. 5/89 an der großen Moskauschen Straße belegenen defuncto zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 15. April 1865.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

* * *

Donnerstag den 20. Mai 1865 um 12 Uhr wird im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, das auf Ilgezeem an der Dünamündeschen Straße Nr. 43, beim Polkowoi-Dwor belegene steinerne Haus von zwei Etagen öffentlich versteigert werden. Die näheren Bedingungen sind täglich bei mir einzusehen.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation der Widsaschen Meschtschanka Lukerja Minowa Slatuschenkowa vom 8. December 1864, Nr. 5439, giltig bis zum 13. November 1865.

Der Paß des Zunft-Okl. Daniel Meyer vom 15. Januar 1864, Nr. 2103, giltig bis zum 1. Januar 1865.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Idel Faiwusowitsch Torbutschin, Julius Ruschewitz, Anna Werdula Wedermann, Annette Bergies, Casimir Christ. Orlowsky, Daniel Meyer nebst Ehefrau Dorothea Gottliebe geb. Durbe und Kindern, Berka Manaschewitsch Etkin, Maria Lamschewsky, Johann Anton Horbaczewsky, Anna Alexejewa Bleskowa, Rosina Neufeldt, Nicolai Kretschmann, Alexander Brutzer, David Michelowitsch Sotnik,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands das Patent Nr. 31.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.